



hamburger
triathlon
verband e.V.

Richtlinien zur Gewährung von Fördergeldern an Nachwuchsathleten bis AK30 und Mannschaften des Hamburger Triathlonverbands im Hochleistungssport

1. Zuwendungszweck	2
2. Rechtsgrundlage	3
3. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
5. Antragsverfahren	4
6. Verwendungsnachweisverfahren	4

1. Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien soll einen Beitrag zur Unterstützung und Anerkennung erfolgreicher Amateur-EinzelsportlerInnen und Amateurmansschaften aus Mitgliedsvereinen des HHTV im Rahmen ihrer Vorbereitung und Teilnahme an folgenden Veranstaltungen bieten.

- Deutschen Meisterschaften,
- Welt- und Europameisterschaften,
- Welt- und Europacups,
- Auswärtigen nationalen Bundesligawettkämpfen,
- Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft nach vorheriger Qualifikation sowie
- internationalen Meisterschafts-Wettbewerben der Landesmeister

Die Zuwendung soll dabei teilweise die entstandenen Aufwendungen in diesem Zusammenhang entlasten.

Der Hamburger Triathlonverband verfolgt mit der Förderung das Ziel einen Beitrag zur positiven Außendarstellung der Triathlonstadt Hamburg durch das erfolgreiche Auftreten Hamburger Sportlerinnen und Sportler in nationalen und internationalen Begegnungen zu leisten.

2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderbeträgen sind die Anerkennung dieser Richtlinien und die Beachtung der Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet das Präsidium des HHTV.

3. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kommt ausdrücklich nur für Mannschaften und Athleten des Amateursports in Betracht. Mannschaften und Athleten mit einer Profi-Lizenz sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Starts von Amateurathleten und -Mannschaften im Elite-Feld. Eine Förderung setzt die erfolgreiche Teilnahme eines einzelnen Athleten/einer Athletin an einer Einzelmeisterschaft des Hochleistungssports sowie eine vorherige Qualifikation für diese Meisterschaft voraus.

Eine Förderung für Einzelpersonen bezieht sich stets auf das Profi-/Elite-Feld bei Triathlon-, Duathlon- oder Aquathlon-Veranstaltungen. Die Förderung von besonderen Altersklassen (Altersklassenmeisterschaften) ist im Rahmen dieser Richtlinien nicht vorgesehen.

Die Förderung von Mannschaften bezieht sich ausschließlich auf die Teilnahme in der 1. und 2. Bundesliga der DTU.

Jugend- und Juniorenmeisterschaften, Meisterschaften der Älteren, Meisterschaften bestimmter Berufsgruppen, Studentenmeisterschaften, Mittel- und Langdistanzmeisterschaften u.ä. gelten grundsätzlich nicht als Meisterschaften des Hochleistungssports im Sinne dieser Richtlinien und werden nicht gefördert.

Als Ausnahme hiervon werden allerdings Erfolge von Junioren/Juniorinnen gefördert, soweit sie in einer Altersklasse erbracht wurden, in denen üblicherweise ein überwiegender Teil der Starter/Starterinnen bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat („U 21“, „U 23“ und dgl.).

Eine Förderung von einzelnen Mitgliedern des Jugendkaders des HHTV abseits des Deutschlandcups, bedarf es vorheriger Genehmigung vom Jugendtrainer, sowie dem Leistungssportwart.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur teilweisen Deckung der den Vereinen und Athleten im Zusammenhang mit den Wettkämpfen entstehenden Ausgaben gewährt. Dies berücksichtigt die An- und Abreise und Unterkunft für die jeweiligen Wettkämpfe. Meldegelder sowie Kosten für Nahrungsmittel und Konsumgüter (z.B. Wettkampfkleidung) werden nicht gefördert.

Gefördert werden ausschließlich die direkt mit dem Wettkampf zusammenhängenden und notwendigen Reise- und Unterkunftskosten für den Athleten/die Athletin. Kosten für begleitende Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Einzelathleten-/Athletinnen ist eine Förderung von 50% der aufgeführten Kosten angesetzt. Für Mannschaften in der ersten und zweiten Triathlon-Bundesliga ist eine komplette Übernahme der aufgeführten Kosten vorgesehen.

Der Förderbetrag ist in jedem Fall Abhängig von der verbleibenden Etatgröße für den Leistungssport und einer Einzelfallbetrachtung des Landestrainers und des Leistungssportwarts. Eine Garantie auf Förderung ist nicht gegeben.

5. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren setzt einen vollständig ausgefüllten Förderantrag voraus. Dieser muss frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem zu fördernden Wettkampf in digitaler Form an praesidentin@triathlonhamburg.de eingehen.

Die zu fördernde Person / Mannschaft ist verpflichtet folgende Formulare nach Beenden des Wettkampfes vorzulegen:

1. Ergebnisliste des Wettkampfes inkl. Platzierung des Athleten bzw. der Mannschaft.
2. Ausgefülltes und unterschriebenes Formular der Auslagenabrechnung. (Siehe Downloadbereich auf triathlonhamburg.de)
3. Belege über die Ausgaben

Die Anträge sind dabei möglichst frühzeitig einzureichen. Die Abrechnung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wettkampf einzureichen, soweit nicht anders besprochen.

Einzelstarter/innen und Mannschaften dessen Saison bereits zu Beginn des Jahres grob geplant ist, sind dazu angehalten eine Auflistung der zu erwartenden Wettkämpfe inkl. einer groben Kostenschätzung in digitaler Form an leistungssport@triathlonhamburg.de zu senden. Um die Eateinteilung des Leistungssports fair und offen zu gestalten, sollte die Auflistung jeweils bis Ende März eingehen.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt erst nach Prüfung aller genannten Unterlagen. Eine Vorauszahlung von Fördergeldern ist nicht möglich.

6. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zahlungsanforderung sind geeignete Nachweise über sämtliche absolvierten Wettkämpfe beizufügen.

Im Rahmen der Förderung sind zusätzlich alle geltend gemachten Ausgaben durch Zahlungs- und Rechnungsbelege in Kopie nachzuweisen.

Der HHTV ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HHTV hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HHTV zurückzuzahlen; der HHTV ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten.